

**Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund
und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite
Bedarfsorientierte Mindestsicherung
(GZ: BMSK-40101/0013-IV/9/2008)**

Der Begutachtungsentwurf ist als wesentlicher Schritt in die Richtung einer bundesweit einheitlichen finanziellen Mindestsicherung grundsätzlich zu befürworten. Zu den einzelnen in diesem Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen werden folgende Verbesserungen angeregt, die vor allem Bereiche einer Unternormierung betreffen:

- ad Artikel 1

Die Förderung einer dauerhaften (Wieder)Eingliederung in das Erwerbsleben ist zwar ein wichtiges, nicht jedoch das einzige Ziel der Mindestsicherung. Es sollte auch in dieser Bestimmung zum Ausdruck gebracht werden, dass die Mindestsicherung uneingeschränkt genauso jenen Menschen zusteht, für die eine Teilnahme am Erwerbsleben nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

- ad Artikel 2

Die Verankerung des Verschlechterungsverbot in Abs. 4 soll auch eine Indexierung beinhalten (ansonsten würde diese Schutzschranke jährlich sinken) und sich nicht nur auf das haushaltsbezogene Leistungsniveau, sondern auch auf das Leistungsniveau vergleichbarer einzelner Leistungsansprüche beziehen.

- ad Artikel 3

Die Definition des Wohnbedarfs in Abs. 2 erscheint zu unbestimmt, um einen bundesweit einheitlichen Standard zu gewährleisten. Diese Bestimmung sollte durch einen Kriterienkatalog präzisiert werden, der Mindestanforderungen für Wohnfläche, Infrastruktur, Ausstattung und bauliche Verhältnisse beinhaltet. Auch Heiz- und Energiekosten sollten als eigene Teilleistung dem Wohnbedarf zugerechnet werden.

- ad Artikel 4

Der Personenkreis jener, die einen Rechtsanspruch auf die Leistungen der Mindestsicherung haben soll um folgende Gruppen ergänzt werden:

Subsidiär Schutzberechtigten ist entsprechend Artikel 28 der Richtlinie 2004/83 des Rates der Europäischen Union ein Anspruch auf Sozialhilfe zu gewähren.

Aufenthaltsverfestigten Drittstaatsangehörigen (= mindestens 5 Jahre durchgehend rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich) soll auch dann, wenn sie „nur“ eine befristete Niederlassungsbewilligung haben, ein Rechtsanspruch auf Mindestsicherung zustehen. In vielen Fällen befristeter Niederlassungsbewilligungen liegt keine geringere Aufenthaltsverfestigung, als bei Daueraufenthaltstiteln oder unbefristeten

Niederlassungsbewilligungen vor, sodass ein ungleicher Zugang zur Mindestsicherung eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung wäre.

- ad Artikel 7

Entgegen früheren Fassungen wird diese Bestimmung nicht ihrer Überschrift „One-Stop-Shop“ gerecht. Es ist zu befürchten, dass die in Abs. 2 Z 3 vorgesehene Befassung sowohl des AMS als auch von Landesdienststellen eine erhebliche Erhöhung des Administrationsaufwandes verursacht und Antragsteller in der selben Sache unterschiedliche Verbesserungsaufträge von verschiedenen Stellen bekommen. Außerdem ist dadurch eine zur Vorbeugung von Notlagen erforderliche unmittelbare Bedarfsdeckung gefährdet. Es wird daher vorgeschlagen, eine alleinige Zuständigkeit des AMS vorzusehen.

- ad Artikel 10

Die für Kinder vorgesehenen Prozentsätze erscheinen zu gering bemessen; diese Sätze sollten auf 25% beziehungsweise 20% erhöht werden. In Hinblick auf die tatsächlichen Lebenserhaltungskosten sollte für Kinder ab vollendetem 14. Lebensjahr ein Satz von 50% vorgesehen werden.

Die in Abs. 6 vorgeschlagene, weitgehend unbestimmte Möglichkeit, Geldleistungen durch Sachleistungen zu ersetzen, beinhaltet die Gefahr einer bundesweit sehr unterschiedlichen Praxis und im schlimmsten Fall eines Missbrauchs für Sanktionierungen. Die Gewährung von Mindestsicherung durch Sachleistungen soll daher nur unter der Voraussetzung einer Zustimmung der Betroffenen zulässig sein.

- ad Artikel 11

Wenn angemessene Wohnkosten 25% des Mindeststandards übersteigen, ist die Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes gefährdet. In diesem Fall soll eine zusätzliche Leistung nicht im Ermessen der Behörde liegen, sondern es soll auch dafür ein Rechtsanspruch geschaffen werden. Wie bereits zu Artikel 3 angemerkt sollen auch Heiz- und Energiekosten als eigene Teilleistung dem Wohnbedarf zugerechnet werden.

- ad Artikel 12

Um eine möglichst einheitliche Vollziehung zu ermöglichen, sollte ein Katalog von Sonderbedürfnissen erstellt werden (Maklerprovision, Rechtsgeschäftsgebühr, Grundmöblierung, Übersiedlungskosten, aufwändigere Reparaturen, Geburt eines Kindes, Folgekosten von Erkrankungen ...). Außerdem soll die Gewährung von zinslosen Darlehen ausdrücklich vorgesehen werden.

- ad Artikel 13

Die klagsweise Geltendmachung bedarfsdeckender Ansprüche gegen Dritte ist auch unter Ausnützung der Möglichkeiten von Verfahrenshilfe mit Prozesskostenrisiko behaftet. Darüber hinaus kann die rechtskräftige Erledigung mehrere Jahre dauern und eine ungewisse Exekutionsführung nach sich ziehen. Nicht zuletzt besteht bei vielen Menschen eine nachvollziehbare Scheu, sich mit nahen Angehörigen in strittigen Verfahren auseinanderzusetzen. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte soll daher dann nicht für einen Leistungsbezug erforderlich sein, wenn diese an das Land abgetreten werden.

Wir gehen davon aus, dass Entlassungsgeld (§§ 54 Abs. 5, 150 Abs. 3 und 156 Abs. 3 StVG) als Ersparnis mit nicht zwingend zu verwertendem Freibetrag gilt. Entsprechend § 291d Abs. 4 EO soll dieser Freibetrag das Sechsfache des Ausgangswertes für Mindeststandards ausmachen.

- ad Artikel 14

Die in Abs. 4 vorgeschlagenen Möglichkeiten einer Leistungskürzung erscheinen in Hinblick auf ihre existenzgefährdende Wirkung als viel zu weitreichend. Voraussetzung für die Leistungskürzung soll nicht nur eine Ermahnung, sondern ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid über die Arbeitsfähigkeit sein. Eine Leistungskürzung soll maximal um 30% zulässig sein; keinesfalls soll ein völliger Entfall möglich sein. Die für einen völligen Entfall im Entwurfstext genannten Voraussetzungen („... ausnahmsweise und in besonderen Fällen ...“) sind abgesehen von der Unverhältnismäßigkeit einer solchen Sanktion auch als vollkommen unbestimmt zu kritisieren.

- ad Artikel 18

Den Vertretern der Armutskonferenz im Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung sollte ein stärkeres Gewicht beigemessen werden, da diese neben ihrem Expertenwissen unmittelbare Wahrnehmungen zu den Lebenswelten jener Menschen haben, die auf die Mindestsicherung angewiesen sind. Als moderate Aufwertung wird vorgeschlagen, 6 Vertreter vorzusehen.

13. Mai 2008

Mag. (FH) Wolfgang Hermann
Geschäftsführer

NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit